

6142/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander Van der Bellen und Genossen vom 16. Juni 1999, Nr. 6426/J, betreffend Aufstockungen von Bundesanleihen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die Angaben für das laufende Finanzjahr den gegenwärtigen Stand wiedergeben und die Gesamtdaten für das Jahr 1999 daraus nicht ableitbar sind.

Zu 1.:

In diesen Jahren wurden folgende Aufstockungen von ATS/EUR Bundesanleihen durch - geführt:

1997	0
1998	7
1999	6

Zu 2.:

Das Gesamtnomiale der aufgestockten Bundesanleihen betrug:

Jahr	Nominale	davon Eigenquote	Nettoschulderhöhung (gemäß Maastricht)
1997	0,00 ATS	0,00 ATS	0,00 ATS
1998	83.452.247.500,00 ATS	7.532.022.500,00 ATS	75.920.225.000,00 ATS
1999	131.892.475.500,00 ATS oder 9.585.000.000,00 EUR	11.971.461.000,00 ATS oder 870.000.000,00 EUR	119.921.014.500,00 ATS oder 8.715.000.000,00 EUR

Zu 3.:

Der Erlös dieser Aufstockungen betrug:

Jahr	Nominale + Agio/Disagio	Stückzinsen	Gesamt
1997	0,00 ATS	0,00 ATS	0,00 ATS
1998	77.056.445.602,76 ATS	959.630.790,75 ATS	78.016.076.393,51 ATS
1999	120.882.539.219,44 ATS oder 8.784.876.726,48 EUR	1.555.466.171,83 ATS oder 113.040.135,16 EUR	122.438.005.391,27 ATS oder 8.897.916.861,64 EUR

Zu 4.:

Die Finanzschuld des Bundes erhöhte sich (in der Maastrichter Abgrenzung) durch die Aufstockungen um folgende Beträge:

1997	0,00 ATS	
1998	75.920.225.000,00 ATS	
1999	119.921.014.500,00 ATS oder 8.715.000.000,00 EUR + 699.320.462,48 ATS oder 50.821.600,00 EUR	aus dem Verkauf der Eigenquote des Jahres 1998

Zu 5.:

Der Betrag, um welchen die Finanzschuld des Bundes (in der Maastrichter Abgrenzung) stieg, war am Valutatag der Aufstockungen identisch mit dem Gesamtnominalen ohne Eigenquote.

Zu 6.:

Ja, Agio bzw. Disagio wurden gemäß den Verrechnungsbestimmungen des Bundes im Allgemeinen Haushalt des jeweiligen Budgetjahres verbucht.

Zu 7.:**Öffentlicher Schuldenstand:**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 „über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ wird in Abschnitt 1, Artikel 1, Absatz 5 festgelegt, „dass als öffentlicher Schuldenstand der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat gilt“. Ein Agio oder Disagio wird daher bei der Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes nicht berücksichtigt.

**Öffentliches Defizit:**

Das derzeit gültige Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung - ESVG - (1979 bzw. 2. Auflage) beschreibt nicht (oder nicht ausreichend klar) die Methoden zur Behandlung „unkonventioneller Finanzierungsinstrumente“ (die großteils erst nach der Fertigstellung des ESVG 1979 entstanden sind). Um die internationale Vergleichbarkeit der Daten über das öffentliche Defizit (bzw. den öffentlichen Schuldenstand) gemäß ESVG 1979 zu erhöhen, hat das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) zwischen 1997 und 1998 einige Entscheidungen veröffentlicht, die die ESVG - Regeln präzisieren.

In der Entscheidung vom 30. April 1997 heißt es: „Schuldverschreibungen, deren Emission sich über die gesamte Laufzeit erstreckt: ...diese Tranchen können mehrere Jahre nach der ersten Emission begeben werden. In diesem Fall werden die Tranchen entweder mit Aufgeld oder Kursabschlägen begeben, die auf Grund der Zinsveränderungen seit der Begebung der ersten Tranche ganz erheblich sein können. Die Frage stellt sich nach der Verbuchung der Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Ausgabekurs (Kursabschlag oder Aufgeld) zum Zeitpunkt der Emission. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Tranchen, die innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Emission der ersten Tranche begeben werden und jenen, die nach diesen zwölf Monaten begeben werden. Bei jeder Tranche, die innerhalb der ersten zwölf Monate nach Begebung der ersten Tranche begeben werden, ist die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Emissionskurs (Kursabschlag oder Aufgeld) als Kapitalverlust oder - gewinn ohne Einfluss auf das Defizit zu verbuchen. Bei den Tranchen, die (mindestens) zwölf Monate nach Emission der ersten Tranche begeben werden, ist die Differenz zwischen Nominalwert und Emissionskurs (Kursabschlag oder Aufgeld) als Zinszahlung zu verbuchen. Diese Differenz hat folgende Auswirkungen auf das Defizit: Die Kursabschläge erhöhen das Defizit und Aufgelder vermindern es.“

Zu 8.:

Das Nominalwertprinzip ist bereits im - dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten - Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgeschrieben und wird durch das neue ESVG [ESVG 1995: Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaft - licher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft] nicht verändert.

Durch das neue ESVG wird allerdings der Verbuchungszeitpunkt für Zinsenzahlungen generell von Kassa („cash“) auf periodengerechte Aufteilung („accrual“) geändert. Die für die konkreten budgetären Notifikationen relevante EU - Rechtsgrundlage [Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates] wird derzeit novelliert (bis zur Notifikation vor dem 1. 9. 1999 gilt noch das alte ESVG 1979).

Zu 9.:

Die Anlegerrendite der 6,25 % Bundesanleihe 1997 - 2027/6 (Laufzeit: 19. 02. 99 - 15. 07. 2027) lag bei 4,8365 % p.a. Die zitierte Anlegerrendite von 5,26343 % p.a. war die der Aufstockung der 6,25 % Bundesanleihe 1997/2027/6 mit Valuta 24. 7. 1998. Die in den WIFO - Wirtschaftsdaten Ü 1.7 vom Mai 1999 angeführte Rendite von langfristigen Schuldverschreibungen bezieht sich jedoch auf Restlaufzeiten von 10 Jahren.

Zu 10.:

Institutionelle Investoren suchen liquide Investitionsmöglichkeiten, d.h. Anleihen mit hohem Nominalen und daher effizientem Sekundärmarkt. Die Konkurrenten der Republik Österreich im Euromarkt bieten für Laufzeiten von ca. 5,10 bzw. 30 Jahren folgende Anleihenominalia (in Mrd. EUR) an.

	5 Jahre	10 Jahre	30 Jahre
BRD(AAA)	8,2	15,3	14,3
Frankreich (AAA)	21,3	25,3	13,4
Niederlande (AAA)	7,3	9,6	8,2
Italien (AA)	13,2	23,0	18,8
Belgien(AA)	12,3	11,3	5,6
Österreich (AAA)	5,8	5,7	3,4

Für diese liquiden Anleihen ist der Investor bereit, eine niedere Rendite (d.h. geringere Kosten für den Schuldner) im Vergleich zu Anleihen mit geringerem Volumen zu akzeptieren.

Dieser Effekt kann - vom Markt bestätigt - mit schlussendlichen Bundesanleihenominalia (nach Aufstockung) von 5 - 6 Mrd. EUR erzielt werden.